

Verfassung für die Tanz- und Sportbühne vom 16. März 1994
zuletzt geändert am 16. März 2019

Gliederung

- 1. Abschnitt: Die Verfassung als solche
- 2. Abschnitt: Beschreibung des Vereins
- 3. Abschnitt: Mitglieder
- 4. Abschnitt: Programmangebot; Sportbetrieb; Beteiligungen
- 5. Abschnitt: Finanzen, Buchführung, Jahresabschluss
- 6. Abschnitt: Entscheidungen, Führung, Zuständigkeiten
- 7. Abschnitt: Jugendselfverwaltung

Die Textteile in Kursivschrift gehören nicht zum Verfassungstext. Sie dienen der redaktionellen Gliederung oder sind Interpretationen und Erläuterungen des Vorstandes.

1. Abschnitt: Die Verfassung als solche

- 1.1. Zweck
- Diese Verfassung ist die Satzung der Tanz- und Sportbühne. Sie regelt die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, das Zusammenwirken der Mitglieder untereinander und die Struktur und die Funktion der Führungsorgane.
- 1.2 Inkrafttreten
- Sie tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 16. März 1994 unmittelbar in Kraft. Der 7. Abschnitt tritt in Kraft, sobald er von der Jugendkonferenz als Jugendordnung angenommen wurde. *Die Jugendkonferenz hat am 16.03.1994 den 7. Abschnitt als Jugendordnung angenommen.*
- 1.3 Änderungen
- Die Verfassung kann nur von einer Teilnehmerkonferenz geändert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich; Enthaltungen zählen nicht mit. Rückwirkende Verfassungsänderungen sind unzulässig. Für den Abschnitt "Jugendselbstverwaltung" gelten zusätzlich und vorrangig die darin enthaltenen Bestimmungen.
- Begriffsänderungen im Bereich der Verbände und Institutionen, denen der Verein angehört, auch deren Namensänderung, dürfen vom Vorstand redaktionell in die Verfassung eingearbeitet werden, ohne dass es eines verfassungsändernden Beschlusses bedarf. *Ebenso wurde die Rechtschreibreform von 1996 verarbeitet.*

2. Abschnitt:

Beschreibung des Vereins

- 2.1 Vereinsname,
Vereinssitz
- "Tanz- und Sportbühne",
unter diesem Namen soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Einzelne Sportmannschaften oder -gruppen dürfen mit Genehmigung des Vorstandes eine zusätzliche Bezeichnung tragen, sofern Bestimmungen des Deutschen Sportbundes oder seiner Fachverbände dem nicht entgegenstehen. Vereinssitz ist Ludwigshafen am Rhein; außerhalb der Stadt Ludwigshafen unterhält der Verein eine Ortsgruppe in Altrip (Rhein-Pfalz-Kreis).

- 2.2 Vereinszweck* Zweck des Vereins ist es, Bürgern die aktive Teilnahme am Sport, an sportlichen Spielen und an sportverwandter Fortbildung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu bieten und sie darüber hinaus zu sportlicher Betätigung auch außerhalb des Vereins anzuregen und hierzu das Wissen um die Wirkung sportlicher Betätigung zu bilden und zu erweitern. Dazu demonstriert der Verein seine Leistungsfähigkeit auch öffentlich. Der Verein setzt die Tradition des 1984 gegründeten "Sportforum Ludwigshafen", aus dem er durch Abtrennung hervorgegangen ist, fort; er erhebt auf diese Tradition aber keinen Alleinanspruch.
- 2.3 Zusammenarbeit* Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Bildungsträgern.
- 2.4 Aufgabengebiete* Schwerpunkte der Vereinstätigkeit ist das Einüben des Freizeitsports. Leistungs-, auch Wettkampfsport, sind möglich. Berufssport ist ausgeschlossen.
- 2.5 Gemeinnützigkeit* Die Tanz- und Sportbühne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für verfassungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Mitglieder-
versammlungen* Mitgliederversammlungen im Sinne des Vereinsrechts sind die Teilnehmerkonferenzen. Sie werden als Hauptkonferenz oder als Zwischenkonferenz bezeichnet.
- 2.7 Vorstand
i. S. des BGB* Der Verein wird gesetzlich vertreten von einem Vorstand, der aus dem/der Präsidenten/in und mindestens einem/einer Vizepräsidenten/in besteht.
- 2.8 Weitere Organe* Weitere Vereinsorgane sind der Aufsichtsrat, die Jugendkonferenz und der Jugendrat.

2.9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Teilnehmerkonferenz beschlossen werden. Dazu ist eine Zustimmungsmehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss ist erst wirksam, wenn er von einer weiteren, unverzüglich einzuberufenden, Teilnehmerkonferenz bestätigt wird.

3. Abschnitt:

Mitglieder

3.1 Intentionen

Die Mitglieder im Verein verkehren miteinander höflich, freundlich und rücksichtsvoll.

3.2 Aufnahme

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmeersuchen ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; lehnt er die Aufnahme ab, so muss er dies begründen.

3.3 Aufnahme Minderjähriger

Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr wird die Aufnahme von den Erziehungsberechtigten beantragt. Für junge Mitglieder zwischen 7 und 17 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten dann erforderlich, wenn der Vereinsbeitrag nicht aus einem für das Alter üblicherweise angemessenen Taschengeld des/der Minderjährigen geleistet werden kann.

3.4 Datenschutz

Die Mitglieder überlassen dem Verein personenbezogene Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Beitragsbuchführung und Statistik sowie nach Maßgabe der Sportverbände. Die Daten dürfen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die dem Verein überlassenen personenbezogenen Daten unterliegen den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Der Vorstand überwacht, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Werden mit der Datenspeicherung und/oder -verarbeitung Personen außerhalb des Vorstandes beauftragt, sind diese besonders zu verpflichten. Der Aufsichtsrat, der Jugendrat, vom Vorstand eingesetzte Bevollmächtigte und Arbeitsgruppen sowie die Übungsleiter/innen dürfen auf Ergebnisse und Auswertungen der Mitgliederverwaltung zugreifen, soweit dies für ihre

Arbeit im Einzelfall notwendig ist; sie sind gleichermaßen wie der Vorstand zum Datenschutz verpflichtet. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

3.5 Kündigung

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Quartalsende (31.03./ 30.06./ 31.09./ 31.12) jedoch nicht rückwirkend gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins erklärt werden. Fernbleiben vom Sport gilt nicht automatisch als Kündigung.

Für Kinder und Jugendliche kann die Mitgliedschaft auch von einem Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Hat ein Erziehungsberechtigter die Mitgliedschaft gekündigt, so kann der/die Minderjährige nicht selbst erneut die Aufnahme beantragen.

3.6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden, auch in seinem Ansehen, zufügt oder wenn es die Ziele oder Intentionen des Vereins, im besonderen die Forderung nach höflichem, freundlichen und rücksichtsvollem Umgang miteinander, beschädigt oder vorsätzlich gefährdet. Die Gründe für den Ausschluss werden dem Mitglied bekanntgegeben und ihm die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt. Gegen den Ausschluss kann sich das Mitglied beim Aufsichtsrat beschweren.

3.7 Beiträge

Die Mitglieder müssen im allgemeinen eine einmalige Anmeldegebühr und regelmäßige Beiträge entrichten.

Beim Festsetzen der Beiträge werden neben der Forderung nach Kostendeckung auch sozial ausgleichende Gesichtspunkte und solche, die für das Erscheinungsbild und die Angebotsentwicklung des Vereins von Bedeutung sind, berücksichtigt.

Die Anmeldegebühren und Beiträge werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Teilnehmerkonferenz kann dieses Recht durch Beschluss beschränken oder an sich ziehen.

Sind rückständige Beiträge wegen Unzustellbarkeit der Forderung oder aus ähnlichen Gründen nicht einziehbar, so kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Forderung bleibt

dennoch bestehen. Für die Verjährung von Ansprüchen aus Beitragsrückständen gelten die Vorschriften des BGB.

Fallen Sportangebote aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Änderung der Geschäftsgrundlage gegenüber Sportraumeignern oder aus anderen Gründen, die nicht der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, einmalig oder vorübergehend aus, so bleiben Beitragsansprüche dennoch bestehen.

3.8 Haftung

Die Mitglieder haften dem Verein und der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur bei eigenem Verschulden und nur für den unmittelbaren Schaden. Für vorsätzliche Beschädigungen an von Dritten dem Verein überlassenen Sportanlagen, -einrichtungen und -geräten haftet das Mitglied dem Dritten unmittelbar, sofern in Benutzungsordnungen oder Nutzungsverträgen nichts anderes bestimmt ist. *Der Verein schließt gemäß den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.*

4. Abschnitt:

Programmangebot; Sportbetrieb; Beteiligungen

4.1 Programm

Der Verein organisiert zur Erfüllung seines Vereinszwecks Übungsstunden und fasst diese zu einem Programm zusammen. Bei der Auswahl der anzubietenden Sportarten beachtet der Verein das sich stetig verändernde Interesse der Bürger. Das Vereinsprogramm unterliegt Veränderungen, soweit die Nachfrage diese erfordern.

4.2 Übungsleiter/innen

Die sportlichen Inhalte gestalten die Übungsleiter/innen im Verein aufgrund individueller methodischer, didaktischer und pädagogischer Einstellung. Der Verein strebt im Rahmen seiner Verhältnisse eine höchstmögliche Qualifikation der Übungsleiter/innen an. Für die Sport-Teilnahme der Übungsleiter/innen gilt das gleiche wie für die Vorstandsmitglieder (s. 6.2.7)

4.3 Teilnehmer/innen

Die Sportgruppen im Verein sind grundsätzlich offen für alle. Die Teilnahme an den Übungsstunden kann aber dann auf bestimmte

Altersgruppen und/oder auf ausschließlich weibliche oder auf ausschließlich männliche Teilnehmer beschränkt werden, wenn dies wegen der zu vermittelnden Inhalte und/oder der methodischen Gestaltung erforderlich oder allgemein üblich ist. *Für die Teilnahme an einem weiterführenden Programm (z. B. Fortgeschrittenen-Gruppen) kann ein bestimmter Vor-Kennntnis- bzw. Befähigungsstand (z. B. Besuch von Anfänger-Gruppen, Grundkursen) verlangt werden.*

Die Teilnahme am Sport im Verein ist freiwillig. Der Verein genügt seiner Verpflichtung, wenn er die Übungsstunden anbietet.

4.4 Erscheinungsbild

Der Verein erstrebt ein einheitliches positives Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Alle Verantwortungsträger/innen im Verein arbeiten an der Entwicklung und Festigung dieses Erscheinungsbildes mit. Alle Bürger sollen positive Erfahrungen machen, wo immer sich Berührungspunkte mit dem Verein ergeben.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Programminhalte und über alle Ereignisse von Bedeutung. Die Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich besonders auf die Region in und um Ludwigshafen am Rhein.

4.6 Beteiligungen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, des Sportbundes Pfalz und mindestens eines Fachverbandes sowie des Sportverbandes Ludwigshafen, sobald diese Verbände dem Aufnahmeersuchen zustimmen. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen entscheidet der Vorstand.

Die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den Verbänden und Institutionen ergeben sich aus den satzungsmäßigen oder vertraglich vereinbarten Bedingungen und den daraus ergangenen Beschlüssen.

4.7 Auftritte und Wettbewerbe

Sportler/innen und Gruppen des Vereins treten öffentlich auf, wenn sich eine angemessene Gelegenheit bietet. Der Verein fördert Wettkampfteilnahmen und Auftritte seiner Sportler/innen und Gruppen auf der Basis des Amateursports und im Rahmen seiner Möglichkeiten. Sportler/innen und Gruppen können sich vom Verein in nicht-kommerzieller Art für Auftritte vermitteln lassen. Das Organisieren eines kostenlosen Auftrittsmangementes ist ein Angebot des Vereins an seine Mitglieder.

Die Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen Auftritten ist freiwillig; es kann jedoch gefordert werden, dass sich Mitglieder einer Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten Zeitraum verbindlich erklären, wenn dies aus einem übergeordneten Interesse der Gruppe bzw. im Verhältnis zu einem Wettkampf veranstaltenden Verband erforderlich ist.

Für die Teilnahme an Wettbewerben, die von Fachverbänden des Sports veranstaltet werden, unterwirft sich der Verein den Bedingungen der Fachverbände.

5. Abschnitt:

Finanzen, Buchführung, Jahresabschluss

- 5.1 Buchführung* Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem/einer von ihm zu beaufsichtigendem Beauftragten übersichtlich aufgezeichnet. Kassenvorgänge werden belegt, Aufzeichnungen und Belege nach den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.
- 5.2 Jahresabschluss* Zum Jahresende wird ein Jahresabschluss aufgestellt. Er besteht mindestens aus einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr und einer Übersicht über den Stand der Geldkonten am Jahresende.
- 5.3 Regelmäßige Prüfungen* Der Aufsichtsrat, mindestens aber zwei Mitglieder desselben, prüfen den Jahresabschluss, wobei der Aufsichtsrat den Prüfungsumfang festlegt. Die Übereinstimmung des Standes der Geldkonten mit den Kontenmitteilungen der Banken usw. ist in jedem Fall zu prüfen.
- 5.4 Feststellen und genehmigen der Jahresabschlüsse* Nach der Prüfung stellt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest. Über die Genehmigung der Jahresabschlüsse beschließt die nächstfolgende Teilnehmerkonferenz.
- 5.5 Außerordentliche Prüfungen* Der Aufsichtsrat kann jederzeit auch außerordentliche Prüfungen beschließen und durchführen oder veranlassen.
- 5.6 Verschuldung* Über die Aufnahme von Darlehen von mehr als

1.500 € entscheidet der Aufsichtsrat. Über die Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.500 € entscheidet die Teilnehmerkonferenz. Darlehen in diesem Sinne sind auch zum Beispiel zurückzahlbare Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder Dispositionskredite.

5.7 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie im Falle des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Ludwigshafen e. V., mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports zu verwenden.

6. Abschnitt:

Entscheidungen, Führung, Zuständigkeiten

6.0.1 Grundsatz

Alle Verantwortungsträger/innen im Verein sind zuständig, Sportteilnehmer/innen und interessierte Bürger anzuhören und zu beraten.

6.0.2 Konfliktlösung

Meinungsverschiedenheiten im Verein sollen einvernehmlich, sachlich und partnerschaftlich ausgeräumt werden. Sofern allgemein ein grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht und auf andere Weise Klärung nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand. Ist der Vorstand selbst betroffen, vermittelt der Aufsichtsrat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, über die aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitszuweisung nicht eindeutig entschieden werden kann, die aber dringend einer Entscheidung bedürfen, setzen Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich eine oder mehrere Personen als Vermittler ein.

6.1 Die Teilnehmerkonferenz

6.1.1 Einberufen

Teilnehmerkonferenzen sind die Hauptkonferenz und die Zwischenkonferenz. Eine Teilnehmerkonferenz ist dann eine Hauptkonferenz, wenn tagesordnungsmäßig die Wahl des gesamten Vorstandes angesetzt ist.

Eine Hauptkonferenz wird regelmäßig im dritten Kalenderjahr nach der vorhergegangenen Hauptkonferenz mit einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand einberufen. Sie wird außerdem dann einberufen, wenn eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes erforderlich ist. Eine Zwischenkonferenz kann aus anderen wichtigen Gründen zwischen zwei Hauptkonferenzen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es der Aufsichtsrat oder der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn der Vorstand neu gewählt werden soll, ist stets eine Hauptkonferenz einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

6.1.2 Teilnahme

Zur Teilnehmerkonferenz werden alle Mitglieder, das sind die Teilnehmer/innen in den auf Dauer angelegten Verein-Übungsgruppen sowie die Übungsleiter/innen eingeladen. Stimmberechtigt sind alle genannten Personen, soweit sie mindestens 18 Jahre alt sind. Teilnehmer/innen, die mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt; alle anderen minderjährigen Teilnehmer/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen. Übungsleiter/innen sind bei der Wahl der Teilnehmersvertreter im Aufsichtsrat nicht stimmberechtigt. Die Teilnehmerkonferenzen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dritte werden eingeladen, wenn ein begründetes Interesse des Vereins an ihrer Teilnahme besteht; dies gilt besonders für die Presse.

6.1.3 Aufgaben

Aufgabe der Teilnehmerkonferenz ist es, die Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats entgegenzunehmen und zu diskutieren, über die Genehmigung der zurückliegenden Jahresabschlüsse zu beschließen, die verfassungsmäßigen Wahlen durchzuführen und auf entsprechende Anträge über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Die Teilnehmerkonferenz kann nur über Angelegenheiten beschließen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Eine vorläufige Tagesordnung soll mit der Einladung unter Einhaltung der 28-Tage-Frist ausgegeben werden. Für die Möglichkeit, weitere Tagesordnungs-Punkte zu beantragen, wird in der Einladung eine Frist vorgegeben. Diese Frist soll berücksichtigen, dass

eine ergänzte Tagesordnung gegebenenfalls rechtzeitig, möglichst mindestens drei Tage vor der Teilnehmerkonferenz, den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden kann.

Die Teilnehmerkonferenz ist ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Enthaltungen zählen nicht mit. Die Abstimmungen sind offen, sofern diese Verfassung für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.

6.1.4 Konstituierung

Die Teilnehmerkonferenz wählt aus den stimmberechtigten Teilnehmern/innen eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse der Teilnehmerkonferenz werden vom/von der Protokollführer/in aufgezeichnet und von ihm/ihr sowie einem/einer weiteren, eigens zu diesem Zweck gewählten, Teilnehmer/in beurkundet.

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Zusammensetzung, Wählbarkeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und mindestens ein/e Vizepräsident/in. Die Zahl der Vizepräsidenten/innen ist nicht begrenzt, sie soll aber acht nur dann überschreiten, wenn die Teilnehmerkonferenz dies ausdrücklich für geboten hält. Der Vorstand wird von der Hauptkonferenz gewählt. Wählbar sind alle anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitglieder. Wer verhindert ist, an der Konferenz teilzunehmen, ist dann wählbar, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt. *Die Erklärung ist nicht an eine Formvorschrift gebunden.*

6.2.2 Wahlverfahren

Die Wahlvorschläge kommen aus der Hauptkonferenz. Es ist zulässig, sich selbst zu bewerben. Vorschläge können für einzelne Kandidaten/innen (*Personenwahl*) oder als komplette Vorschlagsliste für den gesamten Vorstand (*Listenwahl*) eingebracht werden. Die Hauptkonferenz stimmt zunächst über die Kandidaten zur Wahl des/der Präsidenten/in und über die Listen ab. Für die Wahl des/der Präsidenten/in bzw. einer Liste ist die absolute Mehrheit erforderlich, das heißt gewählt ist der Vorschlag, der mehr Stimmen erhält als die anderen Vorschläge zusammen, bei nur einem Vorschlag, wenn dieser mehr Ja- als Neinstimmen erhält; Enthaltungen zählen nicht mit. Erreicht bei

drei oder mehr Vorschlägen zunächst kein Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so schließt sich ein weiterer Wahlgang an, bei dem der Vorschlag mit der niedrigsten Stimmenzahl nicht mehr teilnimmt; dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis ein Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält.

Wird bei der Präsidentenwahl eine Liste gewählt, so sind damit gleichzeitig auch alle Vizepräsidenten/innen gewählt, die auf der Vorschlagsliste kandidiert haben. Wird dagegen ein/e einzelne/r Kandidat/in zum/zur Präsident/in gewählt, so beschließt die Hauptkonferenz daraufhin zunächst mit einfacher Mehrheit die Anzahl der zu wählenden Vizepräsidenten/innen und wählt diese anschließend in der Reihenfolge der erreichten Stimmen; eine bestimmte Mehrheit ist nicht erforderlich. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie Vizepräsidenten/innen zu wählen sind.

Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt, wenn mehr Vorschläge eingebracht als zu wählen sind oder wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit an entscheidender Stelle beschließt die Hauptkonferenz auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/in das weitere Verfahren. *Dabei sind zum Beispiel sowohl Stichwahl als auch Losentscheid zulässig.*

6.2.3 Aufgaben

Der Vorstand ordnet gemeinsam die Angelegenheiten des Vereins, sofern dies im Einzelfall verfassungsgemäß oder durch Beschluss nicht ausdrücklich der Teilnehmerkonferenz vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis eine Geschäfts- und/oder Zuständigkeitsordnung beschließen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Präsident/in die Zuständigkeit.

Ist eine Zuständigkeitsverteilung im Vorstand gegeben, so kann der/die Präsident/in trotzdem Einzelangelegenheiten von besonderer Bedeutung der eigenen persönlichen Zuständigkeit unterwerfen. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Einzelangelegenheiten zur Entscheidungssache des gesamten Vorstandes erklären. Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder zum Eingehen von Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ist Entscheidungssache des gesamten Vorstandes. Diese Ermächtigung kann z. B. über einen

Haushaltsplan (Etat) erfolgen. Dies alles gilt nur für das Innenverhältnis im Vorstand.

6.2.4 Vertretungsberechtigung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln, jede/r für sich allein und gleichberechtigt, nach außen und innen unbeschränkt vertretungsberechtigt. Die besondere Stellung des/der Präsidenten/in gilt nur im Innenverhältnis als Führungsperson im Vorstand. Erklärungen zum Beispiel gegenüber den Sportverbänden, die aufgrund verbandsseitiger Regelungen der Zeichnung des/der 1. Vorsitzenden bedürfen, können deshalb von jedem Vorstandsmitglied, die interne Zuständigkeit unbeachtend, abgegeben werden.

6.2.5 Vollmachten, Arbeitsgruppen, Mitarbeiter/innen

Der Vorstand kann zur Unterstützung und/oder zur Vorbereitung von Entscheidungen Mitglieder oder andere geeignete Personen bevollmächtigen, Arbeitsgruppen einsetzen oder Mitarbeiter/innen ohne Vollmacht bestellen. Sind Vollmachten mit Wirkung gegen Dritte erteilt, so sollen sie diesen schriftlich bestätigt werden.

6.2.6 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur bei dieser Tätigkeit tatsächlich entstandene, belegbare oder glaubhaft gemachte persönliche Auslagen erstattet werden. Zweckmäßigerweise nicht einzeln zu erfassende Auslagen dürfen angemessen pauschal ausgeglichen werden (*zum Beispiel Auslagen für routinemäßige Fahrten zu den Sportstätten im Stadtgebiet oder beim Einsatz des eigenen Telefons*). Übernimmt ein Vorstandsmitglied Übungsleiter-, andere pädagogische oder Geschäftsführungsaufgaben, so sind diese Tätigkeiten von der Vorstandstätigkeit vergütungsmäßig strikt zu trennen.

6.2.7 Sport-Teilnahme

Vorstandsmitglieder dürfen beitragsfrei in allen Gruppen des Vereins als aktive Sportler/innen teilnehmen. Diesem Recht steht die Pflicht gegenüber, durch die Teilnahme in kontrollierender und kreativer Weise das Angebot verbessernde Erkenntnisse in den Vorstand einzubringen. Die Vorstandsmitglieder sollen an Vereinsveranstaltungen dann nicht regelmäßig teilnehmen, wenn ein Angebot voll ausgelastet ist.

6.2.8 Amtszeit

Der Vorstand ist von einer Hauptkonferenz bis zur nächsten Hauptkonferenz, im Regelfall also über die Spanne von drei Kalenderjahren, im Amt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Scheidet der/die Präsident/in vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die Vizepräsidenten/innen bis zu 12 Monate die Vorstandsgeschäfte

weiterführen, wenn mindestens zwei Vizepräsidenten/innen vorhanden sind. Bis zum Ablauf der 12-Monats-Frist berufen die Vizepräsidenten/innen eine Hauptkonferenz zur Neuwahl des gesamten Vorstandes ein. Ist nur noch ein/e Vizepräsident/in vorhanden, so ist unverzüglich eine Hauptkonferenz einzuberufen.

Scheidet ein/e Vizepräsident/in vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand mit verminderter Mitgliederzahl bis zum Ende der Wahlzeit die Vorstandsgeschäfte weiterführen, wenn außer dem/der Präsidenten/in noch mindestens ein/e Vizepräsident/in vorhanden ist; eine Zwischenkonferenz kann aber auch ergänzend wählen. Ist kein/e Vizepräsident/in mehr vorhanden, so muss eine Zwischenkonferenz ergänzend wählen.

6.3 Der Aufsichtsrat

6.3.1 Zusammensetzung, Wählbarkeit

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar aus bis zu vier als Vertreter der Teilnehmer/innen, bis zu vier als Vertreter der Übungsleiter/innen und bis zu einem Mitglied als Vertreter der Vereinsjugend.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind mindestens 18 Jahre alt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

6.3.2 Wahlverfahren

Die Vertreter der Teilnehmer/innen werden von der Hauptkonferenz gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten volljährigen Mitglieder und ebenso die hier nicht stimmberechtigten Übungsleiter/innen. Die Wahlvorschläge kommen aus der Hauptkonferenz. Es ist zulässig, sich selbst zu bewerben. Die Hauptkonferenz wählt die Teilnehmervertreter im Aufsichtsrat in der Reihenfolge der erreichten Stimmen; eine bestimmte Mehrheit ist nicht erforderlich. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu vier Stimmen abgeben. Sind nur bis zu vier Vorschläge eingebracht, so kann auch listenmäßig abgestimmt werden. Für die Wahl Abwesender, die Entscheidung, ob offen oder geheim gewählt wird und für das Verfahren bei Stimmgleichheit an entscheidender Stelle gelten die Vorschriften der Vorstandswahl sinngemäß.

Die Vertreter der Übungsleiter/innen werden von

den Übungsleitern/innen gewählt, die das Wahlverfahren in eigener Zuständigkeit regeln. Wahlberechtigt und wählbar sind die ständigen Übungsleiter/innen im Verein. *Nicht ständige Übungsleiter/innen sind zum Beispiel Gastdozenten/innen bei Workshops.* Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, zum Zweck der Wahl eine Übungsleiterversammlung einberufen.

Der Vertreter der Vereinsjugend wird auf der Grundlage des Verfassungsabschnitts "Jugendselbstverwaltung" und nach Maßgabe der Verfahrensentscheidungen der Jugendkonferenz von dieser gewählt.

6.3.3 Aufgaben

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, über die Unverletzlichkeit dieser Verfassung zu wachen, die vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse zu prüfen und festzustellen, die Beiträge festzusetzen, sofern die Teilnehmerkonferenz dieses Recht nicht beschränkt hat, den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten, kreative Ideen und konstruktive Kritik gegenüber dem Vorstand einzubringen und bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln.

Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben gemeinsam erledigen, er kann aber auch im Einzelfall eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen. Über die Feststellung der Jahresabschlüsse beschließt der Aufsichtsrat insgesamt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das im Laufe des der Prüfung zu Grunde liegenden Kalenderjahres Vorstandsmitglied war, darf sich nicht an der Prüfung und am Feststellungsbeschluss beteiligen.

Über Vorsitz und Beurkundung der Beschlüsse bestimmt der Aufsichtsrat in eigener Zuständigkeit.

6.3.4 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Den Aufsichtsratsmitgliedern kann eine geringfügige pauschale jährliche Aufwandsentschädigung gewährt werden.

6.3.5 Amtszeit

Die vier Vertreter der Teilnehmer/innen sind von einer Hauptkonferenz bis zur nächsten Hauptkonferenz, im Regelfall also über die Spanne von drei Kalenderjahren, im Amt. Ihre Amtszeit ist damit identisch mit der des Vorstandes. Die anderen Aufsichtsratsmitglieder werden unabhängig vom Zeitpunkt der Vorstandswahl in jedem dritten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats soll sich unmittelbar an die Hauptkonferenz anschließen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist der Aufsichtsrat bis zum Ende der Wahlzeit so lange mit verminderter Mitgliederzahl tätig, bis eine Zwischenkonferenz (Teilnehmervertreter) bzw. die Übungsleiter/innen ergänzend wählen. Ein/e Vertreter/in der Übungsleiter/innen scheidet dann aus dem Aufsichtsrat aus, wenn er/sie die Übungsleiter-Tätigkeit nicht mehr wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheiden hierüber die Übungsleiter/innen in eigener Zuständigkeit. Scheidet der Vertreter der Vereinsjugend vorzeitig aus so wählt der Jugendrat Ersatz.

7. Abschnitt:

Jugendselbstverwaltung

7.1 Jugendordnung

Dieser Abschnitt ist gleichzeitig die Jugendordnung im Verein. Sie bedarf als solche der Annahme durch die Jugendkonferenz. Die Jugendordnung kann als Teil der Vereinsverfassung nur von der Jugendkonferenz und einer Teilnehmerkonferenz gemeinsam, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, geändert werden. *Die Jugendkonferenz hat am 16.02.2013 der Verfassungsänderung vom 16.02.2013, soweit sie diese Jugendordnung berührt, einstimmig zugestimmt.*

Um zu vermeiden, dass wegen gegebenenfalls geringfügiger Änderungen, welche die Jugendkonferenz ordnungsgemäß beschlossen hat, anschließend aufwendig eine Zwischenkonferenz einberufen werden muss, können Vorstand und Aufsichtsrat, beide zusammen, genehmigen, dass die Vereinsjugend vorab nach den neuen Bestimmungen verfahren darf. Die Genehmigung soll allgemein dann erteilt werden, wenn die Jugendordnung in ihrem Wesensgehalt bestehen bleibt und nach vernünftigem Ermessen die Zustimmung der nächstfolgenden Teilnehmerkonferenz erwartet werden kann.

7.2 Jugendarbeit

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist es, junge Menschen an sportliche Betätigungen als selbstbestimmte Freizeitgestaltung heranzuführen,

die Erziehung zu konstruktiv-kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen, besonders solchen, welche die Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft betreffen, sowie das Einüben demokratischer Regeln, sozialen Verhaltens, gewaltloser Konfliktlösungen, Verständigung und Toleranz.

7.3 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Verein. Sie arbeitet gemäß dieser Jugendordnung. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 17 Jahren. Sie vertritt auch die Interessen der noch nicht siebenjährigen Mitglieder.

Die Vereinsjugend koordiniert die Jugendarbeit in Selbstverwaltung und im Einvernehmen mit den anderen Führungs- und Entscheidungsorganen im Verein, pflegt die Gemeinschaft der jungen Mitglieder, arbeitet mit anderen Jugendorganisationen, vor allem mit jenen am Ort, und mit den Organisationen der Sportjugend zusammen und entscheidet über die Verwendung von Jugendmitteln (Jugendetat).

Über die Verwendung von Jugendmitteln (Jugendetat) hat die Jugendkonferenz am 18.08.2000 grundsätzlich beschlossen. Danach werden diese Mittel nach dem Mitgliederstand der Jugendgruppen jeweils am 01.01. eines Jahres aufgeteilt und können von den Trainingsleitern/innen abgerufen werden. Bestandteil dieser Entscheidung der Jugendkonferenz ist es, dass dieses Verfahren so lange gilt, bis eine zukünftige Jugendkonferenz etwas anderes beschließt. Die Jugendkonferenz vom 29.08.2009 hat den Stichtag mit Wirkung ab 2010 auf den Tag drei Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien verlegt.

7.4 Jugendorgane

Die Entscheidungs- und Führungsorgane der Vereinsjugend sind die Jugendkonferenz und der Jugendrat. Sofern diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt, legt die Jugendkonferenz die Aufgabenverteilung auf Jugendkonferenz und Jugendrat fest.

Der Vorstand kann Entscheidungen der Jugendkonferenz und des Jugendrats nur dann rechtswirksam aussetzen, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Fortbestandssicherung der Jugendarbeit im Verein dringend erforderlich ist und eine Umsetzung der Beschlüsse irreparablen Schaden für der Verein bzw. seine Jugendarbeit bedeuten würde. Beschlüsse von Jugendkonferenz und Jugendrat dürfen nicht gegen die Vereinsverfassung verstoßen.

7.5 Vertretung im

Im Aufsichtsrat werden die Interessen der

Aufsichtsrat

Vereinsjugend durch ein von der Jugendkonferenz gewähltes volljähriges Mitglied vertreten. In den Aufsichtsrat wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und am Wahltag bei einer Teilnehmerkonferenz stimmberechtigt wäre.

7.6. Jugendkonferenz

In der Jugendkonferenz sind die als Vereinsjugend definierten jungen Mitglieder stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind die Übungsleiter/innen, die junge Mitglieder betreuen, Mitglieder des Vorstandes und die Kandidaten/innen für die Wahl zum Aufsichtsrat.

Die Jugendkonferenz findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Die Jugendkonferenz wird vom Jugendrat einberufen und von einem seiner Mitglieder geleitet; ist der Jugendrat verhindert, beruft der Vorstand ein und beauftragt ein Mitglied mit der Leitung.

7.7 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, wenn dem Verein bis zu 30 Mitglieder der Vereinsjugend, und aus bis zu fünf Mitgliedern, wenn dem Verein mehr als 30 Mitglieder der Vereinsjugend angehören. Er wird von der Jugendkonferenz gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist. Der Jugendrat nimmt die ihm von der Jugendkonferenz übertragenen Aufgaben wahr und entwickelt eigene Ideen zur Förderung der Jugendarbeit im Verein. Entscheidungen des Vorstandes, die überwiegend und besonders die der Vereinsjugend angehörenden Mitglieder betreffen, insbesondere Angebots- und Beitragsänderungen für diesen Personenkreis, bedürfen der Zustimmung des Jugendrats. Zur Verkürzung der Entscheidungswege wird dem Vorstand empfohlen, zu Besprechungen usw., aus denen solche Entscheidungen zu erwarten sind, den Jugendrat einzuladen.

Für den Fall dass ein Mitglied des Jugendrates vorzeitig aus jenem ausscheidet kann die Jugendkonferenz vorsorglich eine „Nachrücker“-Regelung treffen; fehlt eine solche Regelung so arbeitet der Jugendrat mit verminderter Mitgliederzahl bis zur nächsten Jugendkonferenz weiter.

7.8 Problemlösung

Zweifelsfragen zur Jugendarbeit, die durch diese Jugendordnung allein nicht geklärt werden können, sollen einvernehmlich und partnerschaftlich zwischen der Vereinsjugend und den Führungs-

und Entscheidungsorganen des Vereins gelöst werden.